

***Begründung für die Gültig-Erklärung der
Initiative zur Änderung des Volksschulgesetzes
eingereicht am 16. Dezember 2014***

zu Handen des Schwyzer Kantonsrates

Initiativkomitee *JA zur Änderung des Volksschulgesetzes, Stopp dem Lehrplan 21*
I.Herzog-Feusi, Präsidentin, Etzelstrasse 54, 8808 Pfäffikon 5. Oktober 2015

INHALT

A) Politische Gründe

- A 1. Die heutigen Probleme der Volksschule belasten die Bevölkerung stark S.3
A 2. Ein politischer Grundsatzentscheid der Schwyzer Stimmbürger ist dringlich S.3
A 3. Die Ungültig-Erklärung würde die Unterstützer der Initiative darin bestärken, die Bekämpfung der Schulreformen auf anderen Wegen weiterzuführen S.3,4
A 4. Die gesamtschweizerische Verbindlichkeit des LP21 ist nicht durchsetzbar S.4
A 5. Die Verantwortung und Konsequenzen des absehbaren Scheiterns wiegen schwer S.4,5

B) Systemische Gründe

- B 1. Der Volksschul-Umbau der letzten Jahrzehnte ist nicht aus einem Bedürfnis der Schule entstanden – und er steigert die Kosten ins Uferlose S.5,6
B 2. Unter Missachtung des Initiativrechts wurde die Einführung des Lehrplans 21 auch nach der Einreichung der Initiative ab Mitte Dezember 2014 stark forciert S.6,7
B 3. Ein offener Informations- und Meinungsaustausch ist nötig S.7,8
B 4. Desavouierung und Sanktionen gegen Kritiker sind zu stoppen S.8

C) Juristische Gründe

- C 1. Verfassungsartikel dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, gewährleistete Einheit der Form, mögliche Erweiterung des Referendumsrechts auf Gesetzesstufe, redaktionelle Änderungen S.9,10
C 2. Die formaljuristische Begründung missachtet das Primat des Politischen angesichts der hohen Dringlichkeit, die Schule ist in einer Notlage S.10,11
C3. Gültigkeit der verlangten Streichung von §9, Schulversuche S.11,12

D) Inhaltliche Erläuterung zum Paradigmenwechsel:

Was sind Änderungen von grundlegender struktureller Bedeutung? S.12,13

- D 1. Abschaffung des Klassenunterrichts S.13
D 2. Beschneidung des Bildungsumfangs S.13
D.3. Abschaffung des Lehrerberufs S.13,14
D 4. Immer neue Infrastruktur-Einrichtungen in den Schulen S.14

E) Anhang

Leserbrief "Die neue Schule", Coopzeitung, Ausgabe Nr. 39 vom 22.9. 2015 S.15
Effi Huber-Buser, Dr.sc.nat.ETH, Altendorf

Fragwürdige Behauptung eines digitalen Rückstands: „Bildungsexperten fordern flächendeckendes WLAN für Schulen“; Strahlenbelastung und Kosten ohne Ende, bald auch im Kt.SZ? S. 15

Big-Brother für Lehrplan 21: Und wenn ein Lehrer dann doch unterrichtet, statt als „Lernbegleiter“ „offene Lernformen“ anzuwenden? Leserbrief vom 21.9.2015, Urs Kalberer S.16

Leserbrief „Rechnen lernt man anders“, St. Galler Tagblatt online vom 21.9.2015 S.17
von Gabriella Hunziker, Mühlrüti

Das Initiativkomitee ersucht den Kantonsrat um die Gültig-Erklärung der Initiative zur Änderung des Volksschulgesetzes aus folgenden Gründen:

A) Politische Gründe

A 1. Die heutigen Probleme der Volksschule belasten die Bevölkerung stark

Das Volk ist nicht an allem gleich stark interessiert – an der Schule aber sehr wohl! Über 3000 Stimmberechtigte haben einen Volksentscheid verlangt, und die Unterschriften sind in Rekordzeit zustande gekommen, denn die weitherum beklagten Konsequenzen der jahrelang behördlich forcierten „Schulentwicklung“ belasten schon heute Schüler, Lehrer und Eltern massiv. Der Widerspruch zwischen der behördlichen Gutheissung dieser Veränderungen und den negativen Erfahrungen der Betroffenen ist offensichtlich.

A 2. Ein politischer Grundsatzentscheid der Schwyzer Stimmbürger ist dringlich

Die Initiative entspricht einem demokratischen Bedürfnis nach Mitbestimmung. Das Volk will über den Paradigmenwechsel, resp. die neue Grundsatz-Definition der Leistungen der Volksschule entscheiden können. Mit der Initiative soll eine gründliche, offene, uneingeschränkte Diskussion ermöglicht werden. Je früher dieser Volksentscheid stattfindet, desto besser für gute Rahmenbedingungen und einen erfolgreichen Schulbetrieb. Eine Verzögerung der demokratischen Klärung über die nur administrativ und ohne demokratische Rückendeckung festgelegten neuen Ziele, Strukturen und Bildungsinhalte würde bedeuten, dass die bestehenden Probleme nicht gelöst, sondern immer weiter verschärft würden – bis zum absoluten Volksschul-Fiasko.

A 3. Die Ungültig-Erklärung würde die Unterstützer der Initiative darin bestärken, die Bekämpfung der Schulreformen auf anderen Wegen weiterzuführen

Das Verhältnis Bildungsdepartement / Parlament / Bevölkerung würde mit einer Ungültigerklärung unnötig belastet,

weil sie unverhältnismässig und unberechtigt ist. Die Initianten sähen sich nach einer Ungültigerklärung gezwungen, gegen die Verweigerung der Volksrechte weitere Schritte einzuleiten, resp. ein neues Volksbegehren zu starten.

A 4. Die gesamtschweizerische Verbindlichkeit des LP21 ist nicht durchsetzbar

Das Thema Volksschule betrifft die Bevölkerung existenziell. In der ganzen Schweiz formiert sich Widerstand. Das Erzwingen des Lehrplans 21 im Kanton Schwyz garantiert die von der IEDK angestrebte gesamtschweizerische Gleichschaltung keineswegs. Je rigoroser und autoritärer die Durchsetzungs-Massnahmen der Bildungsbehörden ausfallen, desto unwahrscheinlicher wird die Akzeptanz im Volk.

Im Kanton Basel-Landschaft wird über den Lehrplan 21 und die umstrittenen Sammelfächer an der Urne abgestimmt. Wie bekannt, werden weitere Kantone folgen.

A 5. Die Verantwortung und Konsequenzen des absehbaren Scheiterns wiegen schwer

Entgegen allen anderslautenden Behauptungen stellen der Lehrplan 21 und die damit verknüpften Schulreformen fast eine „chinesische Kulturrevolution“ in der Schule, bzw. eine sukzessive Negierung der bisherigen Volksschule dar. Der proklamierte Konstruktivismus und die Kompetenzorientierung – verbunden mit der Auflösung bislang homogener Schulklassen – bringen schon jetzt vielerorts Chaos in die Schulstuben und hinterlassen geschädigte, in ihrer Entwicklung zurückgeworfene Menschen.

Der Vergleich mit China ist evident: Maos Programm führte die Chinesen mit der zehnjährigen Kulturrevolution bekanntlich in eine verheerende Katastrophe.

Die Kulturrevolution in China zeitigte für die damalige Schülergeneration schlimmste Folgen, die nachträglich kaum mehr gelindert werden konnten. Ein Grossteil wurde dadurch zu einem hilflosen Analphabeten-Dasein verurteilt. Nur den Eliten war es möglich, die mangelnde Schulbildung im Ausland nachzuholen. Es waren riesige Anstrengungen und staatliche Reparationen nötig, um die folgenden Schü-

ler- und Studentengenerationen auf ein für die Volkswirtschaft nötiges, minimales Bildungsniveau anzuheben. Die verlorenen zehn Jahre und die Zerstörung der Bildungstraditionen wirkten sich auf das Land sowohl wirtschaftlich, als auch gesellschaftlich verheerend aus. Man litt an den negativen Folgen noch bis weit in die neunziger Jahre hinein.

Uns steht mit dem Lehrplan 21 aller Voraussicht nach ein ähnliches Bildungsschlamassel bevor. Der Lehrplan 21 würde in der Schweiz zu einem Zeitpunkt eingeführt, wo anderswo (z.B. in Australien, Österreich und einzelnen deutschen Bundesländern) nach negativen Erfahrungen ein Ausstieg aus analogen Lehrplänen schon seit längerem im Gange ist.

Wer übernimmt die Verantwortung, wenn die Fehler dieser „Kulturrevolution“ auf unser Land zurückschlagen?

Es ist auch finanziell in keiner Weise zu verantworten, zulasten unserer Jugend und wider besseres Wissen auf dem sichtbar gescheiterten Weg weiterzufahren.

B) Systemische Gründe

B 1. Der Volksschul-Umbau der letzten Jahrzehnte ist nicht aus einem Bedürfnis der Schule entstanden – und er steigert die Kosten ins Uferlose

Die „Schulentwicklung“ erfolgte unter weitgehender Missachtung der praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Pädagogik und Didaktik, zur kindlichen Entwicklung und Reife in den verschiedenen Altersstufen. Empirisch erhärtete Erfolgsausweise konnten bis heute nie vorgewiesen werden.

Der behauptete „Reformstau“ war ein von der OECD vorgeschobener Grund zur Anpassung des vormals hervorragenden Schweizer Bildungswesens an schlechtere (!), wesentlich tiefere ausländische Bildungsstandards, die pädagogisch und psychologisch unhaltbaren Vorgaben folgen. Offensichtlich will man unsere Volksschule dazu zwingen, die Bildung sukzessive auf schwammig definierte, „wirtschaftsrelevante“ Messresultate zu reduzieren, obwohl die „Bildung“ der Kinder und Jugendlichen schon nach Art.11 Bundesverfassung (der die „Förderung der Entwicklung“ ins Zentrum staatlicher

und gesellschaftlicher Verpflichtungen stellt) eine ganz andere - auf das Wohl des Menschen fokussierte – Beurteilung fordert.

Die absurde Folge: Ein stetig verschlechtertes Bildungsniveau der Schulabgänger, das schon heute für unsere Wirtschaft problematisch geworden ist und das sich vor allem in der Weiterbildung, im Beruf und auf den Hochschulen verheerend auswirkt.

Externen Zwängen gehorchend, wird schon seit Jahren mit unseren Kindern und Enkeln in verantwortungsloser Weise experimentiert. Gleichzeitig werden teure Abhängigkeiten geschaffen (z.B. von internationalen Konzernen, Lehrmittelverlagen und Schul-Softwarefirmen, von Qualitäts- und Change-Management-Verkäufern ohne fundierten pädagogischen, methodischen und entwicklungspsychologischen Sachverstand, von teuren externen Coaches, Therapeuten etc.).

Für die von aussen aufgenötigten Administrations- und Infrastrukturänderungen werden unverhältnismässig hohe Arbeits- und Kostenaufwände generiert.

All dies geht zulasten der Kernaufgabe der Schule, nämlich des Unterrichtens, für das auf Lehrerseite kaum mehr Kraft und Motivation übrigbleibt. Von Schülern, Lehrern und Eltern wird schon lange über diese Zustände geklagt, ohne dass die verantwortlichen Instanzen die Rückmeldungen angemessen ernst nehmen.

B 2. Unter Missachtung des Initiativrechts wurde die Einführung des Lehrplans 21 auch nach der Einreichung der Initiative ab Mitte Dezember 2014 stark forciert

Schon lange bevor der Regierungsrat Mitte Juni 2015 ein Argumentarium für die Ungültigkeit zusammengestellt hatte, trieb das Bildungsdepartement die Einführung des LP 21 weiter voran – unter Missachtung des hängigen Initiativ-Begehrens.

Noch am 22. Mai 2015 wurde Bildungsdirektor Walter Stählin in den Medien zitiert, man wisse noch nicht, „*ob die Initiative gültig, teilweise gültig oder ungültig sei*“. Trotzdem wurden schon im ersten Halbjahr 2015 laufend via Lehrer- und Schulleiterfortbildungen und auch auf dem Verordnungsweg vollendete Tatsachen in Richtung LP 21 geschaf-

fen (z.B. die Abschaffung der verbundenen Schrift, Einführung des Tastaturschreibens ab 4. Klasse – auf Kosten angemessenerer Lernstoffe). Wir beanstanden dies als Unterminderung des Initiativrechts.

B 3. Ein offener Informations- und Meinungs Austausch ist nötig

Als Initianten bedauern wir sehr, dass der von uns ersuchte Austausch mit dem Bildungsdepartement über die Initiative, insbesondere über die definitive „*Aufzählung der bewährten traditionellen Schulfächer*“ in der endgültigen Abstimmungsvorlage, abgelehnt wurde.

Dieser Bestimmung der bewährten Fächer wollten wir Initianten bewusst nicht vorgreifen. Wir sind der Meinung, dass diese Fächer sinnvollerweise in einem politischen Diskurs durch den Kantonsrat zu klären sind – dies anhand eines oder evtl. mehrerer Vorschläge, die wir mit dem Bildungsdepartement gemeinsam ermitteln und begründen wollten. Der ersuchte, aber bislang verweigerte Austausch kann rechtlich korrekt und verbindlich zu einer abstimmungsreifen Präzisierung / Modifizierung der Initiative führen. Im direkten Austausch können sämtliche Umsetzungsfragen der Initiative geklärt werden, die für eine stringente Abstimmungsvorlage noch offen sind.

Das Schwyzer Recht regelt Volksinitiativen nur rudimentär in den §§ 28 – 33 KV und ist recht offen ausgestaltet. Die Praxis erlaubt z.B. die Sistierung einer Initiative, und auch eine redaktionelle Klärung ist zulässig. Das Initiativkomitee ist seinerseits zu Modifikationen, zur Sistierung oder zum Rückzug grundsätzlich berechtigt. Wir wünschen ausdrücklich, an einer zweckdienlichen Optimierung der Vorlage mitzuwirken. Dies im Interesse einer optimalen Lösung.

Obwohl das Vertrauen der Unterzeichner in rechtskonforme Abläufe bereits stark strapaziert wurde, kann dies – insbesondere durch den Kantonsrat – wieder hergestellt werden. Wir Initianten verfügen über eine Fülle von fundierten, differenzierten Unterlagen und einen tiefen Einblick in die Sachverhalte und ersuchen darum, entsprechende Gespräche mit den verantwortlichen Mitgliedern des Bildungsdepartements und den einbezogenen Kommissionen und Kantonsräten führen zu können. Dies wurde uns mit Schreiben des Regie-

rungsrates vom 16. Juni 2015 verwehrt mit der Begründung: „Nach erfolgter Einreichung bzw. dem Zustandekommen einer Initiative besteht weder Anlass noch rechtliche Verpflichtung zu einer Aussprache mit dem Initiativkomitee.“

Wir akzeptieren diese Absage nicht, sie ist weder aus politischer, noch aus rechtlicher Sicht angemessen. Als Initianten wahren wir rechtlich die Interessen von über 3000 Unterzeichnern, d.h. von einem massgeblichen Teil des kantonalen Souveräns, der eine Volksabstimmung gefordert hat. Dies ist rechtsstaatlich zu würdigen. Die Gesprächsverweigerung ist unhaltbar.

B 4. Desavouierung und Sanktionen gegen Kritiker sind zu stoppen

Das Volk verlangt faire demokratische Abläufe und volle Meinungsäusserungsfreiheit, und es stört sich an behördlichen Willkürakten.

Anlässlich der im Frühjahr 2015 gestarteten – aus Steuergeldern finanzierten – „*Informations-Offensive*“ des Bildungsdepartements klagten viele Besucher über behördliche Verunglimpfung der Initianten. Auch die behördlichen Medienberichte wurden laut Rückmeldungen aus der Öffentlichkeit als unverblümete „*Hetze*“ gegen die Initianten empfunden.

Wir hören auch immer wieder Klagen von Lehrpersonen, die sich eingeschüchtert fühlen. Ausnahmslos bitten uns diese Lehrer um absolute Diskretion, aus Furcht vor Sanktionen. Viele Lehrer verspüren massiven Druck, der ihnen verwehrt, ihre Meinung / Haltung zur „*Schulentwicklung*“ frei zu äussern und sich an einer sachgerechten öffentlichen Diskussion zu beteiligen. Eine unwürdige und zersetzende Situation für unsere Pädagogen.

Wir beanstanden hierzu auch die Etablierung von weitreichenden Überwachungs- und Bespitzelungssystemen via Schulleitungen (vgl. Anhang S.15,16).

C) Juristische Gründe

C 1. *Verfassungsartikel dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, gewährleistete Einheit der Form, mögliche Erweiterung des Referendumsrechts auf Gesetzesstufe, redaktionelle Änderungen*

Die regierungsrätliche Interpretation, in der Verfassung seien die Referendumsrechte abschliessend geregelt, ist falsch. Der Regierungsrat missachtet in seinen Erwägungen die dagegenstehende Verbindlichkeit des verfassungsmässigen Rechtsanspruchs auf Gesetzesinitiativen gemäss § 28, lit.b, Kantonsverfassung betr. Initiativen in kantonalen Angelegenheiten. Mittels Gesetzes-Initiative können ohne Weiteres auch neue Zuständigkeiten, Kompetenzregelungen, Entscheidungsstufen und Abläufe festgeschrieben werden. Das Initiativrecht beinhaltet auch die Befugnis, dafür aus verschiedenen Entscheidungs-Instrumenten das geeignete auszuwählen/ zu bestimmen.

Die Lehrplan 21-Einführung mit ihrem fundamentalen Paradigmenwechsel (vgl. Ausführungen unter Pkt. D, nachfolgend) würde die Grundsatz- und Zweckartikel §2 und §3 des geltenden Volksschulgesetzes verletzen. Offenkundig wird dies vom Bildungsdepartement negiert, resp. in Kauf genommen oder sogar angestrebt.

Daher besteht der dringende Bedarf, dem Volk ein Entscheidungsrecht auf Gesetzesstufe einzuräumen, das zur Grundsatz-Abstimmung bei „*Lehrplanänderungen von grundlegender struktureller Bedeutung*“ berechtigt und den behördlich eingeschlagenen Weg korrigieren kann.

Im Übrigen erfolgt eine Abstimmung über die Gesetzesinitiative durch dasselbe Stimmvolk, das auch über Änderungen der Kantonsverfassung befinden kann. Die Regelungen in der Kantonsverfassung sind nicht höherrangig (anders ist dies im Bund für die Bundesverfassung gegenüber dem Bundesgesetz).

Die Schwyzer Kantonsverfassung schliesst ein solches Gesetzesreferendum keineswegs explizit aus. §35 Abs.1 KV umschreibt das Gesetzesreferendum und das Konkordatsreferendum nur in allgemeiner Art. Damit ist eine Konkretisierung des Gegenstandes des Referendums durch ein Gesetz nicht ausgeschlossen. Ebenso schliesst §35 Abs.1 KV auch nicht aus, dass durch den Gesetzgeber weitere obligatorische Referenden vorgesehen werden können, welche § 34 ergänzen. Solche Ergänzungen durch Gesetze gibt es in vielen Kantonen.

Aus dem Abklärungs- und Regelungsbedarf für die Abgrenzungen zu den bestehenden Kompetenzregelungen im

Volksschulgesetz und in den bisherigen Verordnungen kann auch keine Ungültigkeit abgeleitet werden.

Die Initiative missachtet schliesslich auch die Einheit der Form nicht. Die Regierung selbst gibt ja unter Ziff. 4.3 an, dass „*die notwendige redaktionelle und gesetzestechnische Klarheit für einen ausgearbeiteten Entwurf mit diesem Initiativtext nicht erreicht*“ sei. Auch nach der Regierung kann die Initiative als allgemeine Anregung aufgefasst werden und ist als solche gültig zu erklären.

Der Regierungsrat zeigt im Folgenden auch auf, wie im Sinne der Initiative vorzugehen ist, nämlich dass „*nach Annahme der Initiative der Kantonsrat in einer Teilrevision des Volksschulgesetzes den traditionellen, bewährten Fächerkanon konkret aufzählen müsste. Diese Teilrevision würde je nach Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat allenfalls wieder der Volksabstimmung unterstehen.*“

Allenfalls kann auch für die Gewährleistung eines optimalen verfahrensmässigen Vorgehens zur Umsetzung des Klammer-Inhalts eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden. Die Initianten bieten gerne Hand dazu. Es kann die Klammer in der Klammer „*(hier Aufzählung des traditionellen, bewährten Fächerkanons)*“ gestrichen werden, wenn die Festlegung dieser Fächer vom Kantonsrat im Gesetz oder der Verordnung vorgenommen wird.

Ausserdem bieten die Initianten an, falls nötig mit einer redaktionellen Anpassung die Unterscheidung zwischen fakultativem und obligatorischem Referendum zu korrigieren, indem lediglich das Wort „*Referendum*“ verwendet wird. Damit ist die Verfassungskonformität ohne weiteres vollumfänglich sichergestellt. Doch wie gesagt, der § 34 Kantonsverfassung steht einer obligatorischen Abstimmung nicht entgegen.

C 2. Die formaljuristische Begründung missachtet das Primat des Politischen angesichts der hohen Dringlichkeit, die Schule ist in einer Notlage

Vom Kantonsrat ist eine politische Abwägung vorzunehmen. Die Rechte des Souveräns mit juristischen Spitzfindigkeiten austricksen zu wollen, ist angesichts der grossen Tragweite des gesetzesverletzenden Paradigmenwechsels unhaltbar, und das Gebot der Verhältnismässigkeit wird damit verletzt. Bisher wurden auf dem Verordnungsweg fundamentale systemische und inhaltliche Änderungen eingeführt. Nachdem es im Kanton Schwyz kein Verordnungsreferendum, sondern

nur noch das Gesetzesreferendum gibt, muss sichergestellt werden, dass die Grundfragen der Schulreformen auch vom Volk gebilligt oder abgelehnt werden können. Es braucht im zentralen Lebensbereich der Schulbildung eine demokratische Kontrolle über die Umstellungen, und der Kantonsrat muss sich nun dringend mit deren – vorwiegend negativen – Ergebnissen befassen, denn seit Jahren klagen Lehrbetriebe und weiterführende Schulen, dass die Wissens- und Fähigkeitsbestände der Volksschulabgänger laufend schlechter werden.

Jeder neue Klassenzug, der unter dieser Umwälzung in der Volksschule zu leiden hat, ist einer zuviel. In stark steigendem Ausmass leiden die Schulkinder darunter, dass ihnen echte pädagogische Lern-Anleitung versagt bleibt. Viele landen mit Störungen beim Kinderarzt, bei Therapeuten und Psychologen, die immer wieder beanstanden und nachweisen, wie sehr die Schule aufgrund systemischer neuer Zwänge zum primären Problemverursacher bei Schulversagen und psychischen Problemen im Kindesalter geworden ist.

Auch bei den Lehrern führt der Druck durch diesen erzwungenen pädagogischen Paradigmenwechsel zu einer alarmierenden Häufung von Burnouts. Dies besonders bei bewährten, erfahrenen, engagierten Pädagogen.

Es ist ein politischer Entscheid zu fällen, da offensichtlich Notstand herrscht. Formaljuristische Begründungen zur Ungültigerklärung sind angesichts der prekären Situation absolut unangemessen.

C 3. Gültigkeit der verlangten Streichung von §9, Schulversuche

Der Regierungsrat gibt in seinen Erwägungen zur geforderten ersatzlosen Streichung von §9, Schulversuche, keine stichhaltige Begründung für die behauptete Ungültigkeit.

Schon allein bezüglich dieser Forderung muss die Initiative als gültig anerkannt werden. Die Initiative ist keineswegs total ungültig, sondern ihre Teile, wie die geforderte Streichung von § 9, sind auch je für sich gültig. Die Streichung von §9 wurde von den mehr als 3000 Unterzeichnern verlangt, und die Urnenabstimmung kann nicht verweigert werden.

Der Regierungsrat will einem entsprechenden Volkstentscheid mit falschen/fehlenden juristischen Erwägungen ausweichen. Dies wohl deshalb, weil dem Lehrplan 21 allein schon mit der Streichung des Schulversuchsartikels definitiv ein Riegel geschoben werden kann.

Der Lehrplan 21 ist offensichtlich in seiner Gesamtstruktur selbst ein weiterer, besonders umfassender Schulversuch. Er ist zu klassieren als flächendeckender Versuchsballon, der viele bisherige Schulversuche zum neuen Mass der Dinge erheben würde – ohne Rücksicht auf Verluste.

Doch die allermeisten dieser „alten“ Schulversuche konnten nicht, wie erforderlich, mit wissenschaftlich tauglichen und ausgewiesenen Untersuchungsergebnissen als erfolgreich bestätigt werden, so z.B. der Fremdsprachen-Unterricht in der Primarschule, der nachweislich ein überwiegendes Negativresultat aufweist. Er vergeudet kostbare Primarschulzeit, in der angemessenere Lerninhalte viel wirkungsvoller vermittelt werden könnten. Dies wird von Lehrerseite seit Jahrzehnten beanstandet.

Alle „alten“, nie beendeten Schulversuche, für die keine verbindlichen, positiven Leistungsausweise erbracht werden konnten (weil sie schlechter abschneiden als der bewährte Normal-Unterricht), sind Providurien und stehen juristisch auf wackligen Füßen. Der Lehrplan 21 würde ihnen auf einen Schlag zur juristischen Legitimation – ohne pädagogische Legitimierung! – verhelfen. Auch damit würde geltendes Recht (§9 des Schulgesetzes) verletzt, denn gescheiterte Schulversuche sind abzubrechen.

Die verlangte ersatzlose Streichung des Schulversuchsartikels ist verfassungskonform, entspricht allen Vorgaben und entsprechend muss die Abstimmung durchgeführt werden.

D) Inhaltliche Erläuterung zum Paradigmenwechsel: Was sind Änderungen von grundlegender struktureller Bedeutung?

Wir haben für die Änderungen von „grundlegenden Schulfragen“ resp. die „Lehrplanänderungen von grundlegender struktureller Bedeutung“ den Begriff des Paradigmenwechsels verwendet im Sinne von:

„Änderung des Denkstils“ – „wissenschaftliche Revolutionen“ – „Theorienwandel“- „Theoriendynamik“ – „Debatte, die unsere zentralen intellektuellen Werte betrifft“ – „Wechsel in der Lebenseinstellung betr. grundlegender Werte“ – „Umbrüche in lebensweltlichen und fachlichen Zusammenhängen“ (vgl. Wikipedia).

Zur inhaltlichen Erläuterung beschränken wir uns auf die Aufzählung besonders gravierender „Kernschmelz-Auslöser“, die wesentliche Grundpfeiler der bewährten Schweizer Volksschule zersetzen, wobei das neue Schulentwicklungs-Paradigma pauschal als besser, kindgerechter, entwicklungsfreundlicher etc. behauptet wird. Trotz überwiegend negativer empirischer

Erkenntnisse versucht man, es unter Umgehung einer Volksbefragung behördlich durchzusetzen.

Die Unterzeichner der Initiative bestreiten die vom neuen Schulentwicklungs-Paradigma behaupteten Verbesserungen aufgrund ihrer bereits damit gemachten Erfahrungen. Wir gehen davon aus, dass die entsprechenden Kernfragen vom Volk auch analog bewertet und beantwortet werden:

D 1. Abschaffung des Klassenunterrichts

| |
|--|
| Will das Volk die Abschaffung des Klassenunterrichts – als Folge des Zwangs zum selbstorganisierten / selbstentdeckenden Lernen? |
| Will das Volk, dass sich die Kinder ihr Wissen und ihre Fähigkeiten – isoliert und weitestgehend vom Lehrer alleingelassen – an eingekauften Arbeitsmaterialien aneignen müssen? |
| Will das Volk, dass keine Klassengemeinschaften mehr entstehen können, in denen gemeinsames Erarbeiten, Verstehen, Vertiefen im Vordergrund steht und dass so auch das Erlernen von sozialer Kompetenz nicht mehr zusammen mit den anderen Kindern geübt werden kann? Freundschaften fürs Leben entstehen bekanntlich seit jeher vor allem in Klassenverbänden. |
| Will das Volk, dass die Vergleichbarkeit im Klassenverband verunmöglicht wird und damit die Leistungseinschätzung immer mehr von anonym erstellten, eingekauften Tests abhängig gemacht wird, obwohl diese nur sehr eingeschränkte Aussagen über das wirkliche Verstehen, Einordnen und Wissen machen können? |

D 2. Beschneidung des Bildungsumfangs

| |
|--|
| Will das Volk die Beschneidung des Bildungsumfangs durch den Zwang zur Kompetenz-Orientierung – und damit einen Generalangriff auf das bewährte, fein strukturierte und begleitete Vermitteln von Wissen und Fähigkeiten in den bewährten bisherigen Schulfächern? |
| Will das Volk die Beliebigkeit des Konstruktivismus in der Bildung? D.h. soll nichts mehr allgemeine Gültigkeit haben? Sollen unsere hochgeachteten Werte in den Abfalleimer der Geschichte, zugunsten von „Nachhaltigkeit“, „Gender“ & CO? |
| Will das Volk, dass künftige Generationen die abendländische Bildungstradition gar nicht mehr fundiert kennenlernen dürfen? Sollen ausländische, nicht mit unserer Kultur vereinbare Konzepte die Schweizer Bildungsinhalte verdrängen? |
| Will das Volk die Abschaffung der Fächer Geografie, Geschichte, Biologie, Physik, Religion etc.? Sollen die Schulabgänger das 1x1 bei den Rechenmaschinen nachfragen müssen? |

D 3. Abschaffung des Lehrerberufs

| |
|--|
| Will das Volk keine gründlich ausgebildeten, fähigen Pädagogen mehr, sondern leicht ersetzbare, auswechselbare Coaches, die den Kindern fremdes Material zum Selberlernen abgeben müssen und primär nur noch Hütedienste zu erbringen haben? |
| Will das Volk, dass der Lehrerberuf immer unattraktiver wird, weil rigorose Kontrolle über jeden Schritt und endlose Administrationsanforderungen ein wirksames und zielgerichtetes Unterrichten fortlaufend erschweren? |

Will das Volk, dass Präsentation wichtiger wird als Können, und dass nicht mehr die Lehrerpersönlichkeit als Vorbild gefragt ist, sondern nur noch die Show nach aussen zählt? Sollen die Qualitätskontrollen nicht mehr durch die Lehrer erbracht werden, sondern durch eingekaufte Prüfungen ersetzt werden?

Will das Volk, dass die Lehrer mit Administration so überlastet werden, dass sie gar nicht mehr alles bewältigen und nicht mehr Lehrer sein können? Sollen ganze Geschwader von hochbezahlten Therapeuten und Nachhilfe-Praktikern mit von der Partie sein, und soll in den Schulzimmern dauernd Unruhe herrschen dürfen, die dann mit Kopfhörern „bekämpft“ werden muss?

Will das Volk, dass Wissen nicht mehr von Generation zu Generation vermittelt werden darf und dass die Kinder mit viel Mühe das Rad selbst wieder neu erfinden müssen?

D 4. Immer neue Infrastruktur-Einrichtungen in den Schulen?

Will der Souverän immer weiter Geld in Schulhausumbauten und -Neubauten pumpen, weil die neuen Lernformen dies erzwingen? Soll das millionenweise in Beton investierte Bildungsgeld dafür bei den Lehrergehältern und mit der Streichung von Schulstunden eingespart werden?

Will das Volk, dass die Schulen mit I-Pads, Tablets und Computern ausgerüstet werden, die immer wieder schnell veraltet sind und ersetzt werden müssen? Soll keine eigene Handschrift mehr entwickelt werden dürfen? Sollen immer mehr schädliche Strahlungen auf die Schulkinder einwirken?

Will das Volk nur noch zahlen und nichts mehr zu sagen haben, bei allem, was die Schule angeht?

Will das Volk Schulleitungen mit immer mehr Spitzelfunktionen – gläserne Schulen, in denen die Schulleiter dauernd ins Zimmer platzen (müssen) und nach kürzester Zeit Bewertungen über die Schule abzugeben haben, die alles andere als qualifizierte Beurteilungen sind?

Will das Volk immer mehr Belastung in den Normalklassen durch unangemessene, „Integration“, „Altersdurchmischung“ etc.? Will das Volk alle kreuz und quer zusammen durch die Schulzeit schleusen, von sehr schwach bis hochbegabt, von gesund bis stark behindert – und so alle belasten, statt in individuellen Schultypen alle optimal zu fördern? Ist es nicht längst offenkundig, dass die bewährten, massgeschneiderten Schultypen wieder einzurichten sind, um damit die quälende Dauerüberlastung in den Integrativen Schulen zu beenden?

E) Anhang

Leserbrief: "Die neue Schule"

Coopzeitung Ausgabe Nr. 39 vom 22. September, 2015

Mit dem Artikel von Prof. Urs Moser wurde uns eine wunderbare Beruhigungsspiel betreffend Lehrplan 21 (LP21) verfüttert. Alles bleibt ja angeblich gleich, keine revolutionären Erneuerungen, alle werden glücklich sein über unsere fortschrittlich-orientierte Schule. Unsere Pisa-Resultate, das scheinbar heute alleinige Ziel jeglicher Schulbildung, werden vielleicht in die Höhe klettern. Nur leider wird unsere Wirtschaft kaum mehr brauchbare Schulabsolventen bekommen, da Wissen, dank dem unterlegten Konstruktivismus, im LP21 keinen Platz mehr hat. Unsere Schüler werden am Schluss im Berufsleben ankommen, wie Handwerker ohne solides, brauchbares Werkzeug.

Weshalb, wenn alles angeblich gleichbleiben soll, müssen wir Schulhäuser für die moderne Schule neu erstellen oder zumindest total umbauen und müssen alle Lehrer umgeschult werden in teuren Fortbildungskursen? Es werden sogenannte "Multiplikatoren" ausgebildet, die bei und nach der Einführung des LP21 die Lehrer überwachen sollen, ob sie auch richtig, d.h. die Schüler selbstorientiert in möglichst heterogenen Klassenverbänden, unterrichten. Lesen Sie dieses unsinnige mit Kompetenzen überladene Wunderwerk LP21 und überlegen Sie, wo und wie das Basiswissen, bei einem so überlasteten, detailliert vorgeschriebenen Kompetenzenballast noch eingefügt werden kann, ohne die Länge der Schulzeit zu verdoppeln. Dies ist übrigens einer der beanstandeten Punkte, die zur geplanten Elimination eines entsprechenden Lehrplans in Australien führte. Wir brauchen keine schweizerischen Institute und Professuren für Evaluationen der Bildung, wir sollten nur die Ohren und Augen öffnen und über die Grenzen schauen, was sich so tut auf der Welt.

Effi Huber-Buser, Dr.sc.nat.ETH, Altendorf

Fragwürdige Behauptung eines digitalen Rückstands: „Bildungsexperten fordern flächendeckendes WLAN für Schulen“; Strahlenbelastung und Kosten ohne Ende, bald auch im Kt.SZ?

Bildungsexperten fordern flächendeckendes WLAN für Schulen

23.09.2015

Der frühere Hamburger Wissenschaftssenator und jetzige Vorstand der Bertelsmann-Stiftung Jörg Dräger sowie der Bildungsexperte Ralph Müller-Eiselt fordern, in Deutschlands Schulen flächendeckend WLAN einzuführen, um den digitalen Rückstand im deutschen Bildungswesen aufzuholen. Die beiden Experten warnten davor, dass das deutsche Bildungssystem in puncto Digitalisierung weltweit ins Hintertreffen gerate: "Orientierten sich einst andere Länder an der deutschen Reformpädagogik, so ist unser Bildungssystem inzwischen in Gefahr, abgehängt zu werden", schreiben Dräger und Müller-Eiselt in einem Beitrag für die Wochenzeitung "Die Zeit". Die Ausstattung der Schulen mit WLAN koste "einige Hundert Millionen Euro pro Jahr, ist aber eine geringe Investition, verglichen etwa mit dem milliardenschweren Ganztagsausbau." Zudem sollten alle Lehrer in Sachen Digitalisierung fortgebildet werden. "Es reicht nicht aus, wenn einzelne Lehrer eine Fortbildung machen; ganze Lehrerkollegien müssen hinzulernen." Weiterhin sollten die führenden technischen Universitäten Deutschlands, die sogenannten TU9, ein "digitales Ingenieurstudium `Made in Germany` global positionieren und sich so gegen die Übermacht der amerikanischen Angebote stemmen", so die Bildungsexperten.

Quelle: NEWS25, <http://news25.de/news.php?id=124203&storyid=1443014989962>

Big-Brother für Lehrplan 21: Und wenn ein Lehrer dann noch unterrichtet, statt als „Lernbegleiter“ „offene Lernformen“ anzuwenden? Vgl. <http://www.classroomwalkthrough.ch/einfuehrung/>

| Classroom walkthrough 2011/12 | | | |
|--|--|-------------------------------------|--------------------------|
| Name: Wählen Sie ein Element aus. | | Klasse: 2. Sek | |
| Ort: Schulhaus Halde | | Fach: Geographie | |
| Datum: 15.03.2012 | | | |
| „Look fors“ festgestellt: (Periode Januar bis April 2012) | | | |
| 1. Die Schülerinnen und Schüler zeigen untereinander einen respektvollen Umgang. | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Knaben und Mädchen werden gleich behandelt. | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Lernenden haben genügend Zeit, ihre Arbeit in ihrem eigenen Tempo zu erledigen. | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Offene Lernformen (Kooperatives Lernen, Gruppenaktivitäten, Teamarbeit etc.) werden angewendet. | | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

***Zu beachten: Beobachtungsschwerpunkt 4: „Offene Lernformen werden angewendet“**
Im Klartext: Nicht das gute Unterrichten wird geprüft (was bei Visitationen von 7-10 Minuten unmöglich ist), sondern ob die erzwungenen Coach-Methoden fast ausschliesslich angewendet werden. Damit werden jene Lehrer in der Beurteilung bevorzugt, welche die Schüler weitgehend sich selbst überlassen. Reifemässig sind aber die meisten Primarschüler zu solcher „Selbständigkeit“ und „Selbstorganisation“ gar nicht imstande. Der durchschnittliche Lernerfolg wird so massiv geschmälert. Dazu ein Leserbrief vom 21. September 2015 mit Bezug auf den Bericht von Werner Lenzin in der Thurgauer Zeitung vom 4. 9. 2015: „Thurgauer Schulleiter stützen Lehrplan 21“ :*

Classroom Walkthrough: Neues Führungsinstrument für Schulleiter

Die Thurgauer Schulleiter haben ein neues Führungsinstrument, das sich Classroom Walkthrough nennt. Dabei handelt es sich um ein Kontroll-Instrument, das bereits in den USA angewendet wird. Es gibt dazu auch schon eine entsprechende App fürs Handy. Wie funktioniert Classroom Walkthrough? Die Schulleitung besucht die Lehrkräfte 10 bis 15 Mal pro Jahr während 7 bis 10 Minuten. Die Lehrkräfte erhalten innerhalb von 24 Stunden ein schriftliches oder mündliches Feedback. Der Besuch ist nicht angemeldet, das Schulzimmer wird ohne anzuklopfen betreten. Es gibt keine Begrüssung und auch keine Verabschiedung.

Es scheint mir ungeheuerlich, was da passiert: Erstens ist es stilllos, einfach in eine Lektion hineinzutrampen ohne anzuklopfen und ohne begrüsst zu werden. Die Klassengemeinschaft hat für mich auch immer etwas Beschützendes - hier soll niemand exponiert werden und die Schüler und der Lehrer sollen sich sicher fühlen. Zweitens fehlt mir bei vielen Schulleitern die pädagogische Qualifikation. Weshalb sollten sich gute Lehrer jemandem unterordnen, der aus dem Klassenzimmer geflüchtet ist? Drittens wäre es illusorisch, das als Qualitätssicherung oder Weiterbildung anzusehen. Classroom Walkthrough ist ein Machtinstrument, welches das Gefälle zwischen Lehrer und Schulleitung verstärkt. Gehen Sie doch mal aufs Erziehungsdepartement Ihres Kantons und machen dort einen klassischen Walkthrough durch die Büros und senden danach per Email ein Feedback. Classroom Walkthrough macht deutlich, bei wem die Macht liegt.

Das Vorgehen der Thurgauer Schulleiter hat etwas Verzweifertes: Der nächste Schritt wäre dann das gläserne Klassenzimmer, das dank Kameras jederzeit vom Schulleiterbüro aus einseh- und hörbar ist. Wollen wir das wirklich?

Urs Kalberer

Zum Thema Lehrplan 21: Rechnen lernt man anders!

Neu werden die Kinder in der Schule angeleitet, betrügen zu lernen. Unser Sohn brachte von der Schule Arbeitsblätter von Vivian Mohr «Kriminell gut rechnen» nach Hause. Kriminell gut rechnen ist ein Lehrmittel, um mathematische Kompetenzen zu trainieren. Die Aufgabe bestand darin, die Geschichte einer coolen Jugendbande zu lesen, die ziemlich viel Blödsinn macht. Unter anderem betrügt sie ihre Mitschüler, was eine andere Kinderbande durch eigene Recherche herausfindet. Im Anschluss an die Geschichte lautete die Mathematikaufgabe: «Wie hätte die coole Jugendbande betrügen können, ohne dass die Krimiband es sofort gemerkt hätte?» Die Arbeitsblätter haben nichts mehr mit Mathematik zu tun. Keine der darin enthaltenen Aufgaben konnte rechnerisch gelöst werden. Mit Rechenkompetenzen sollen unsere Kinder betrügen lernen! Kompetenzorientierter Unterricht, so wie es der Lehrplan 21 vorsieht, enthält keine Wertorientierung, da Kompetenzen nur funktional sind, sind sie ethisch neutral. Dazu der Bildungsexperte Professor Jochen Krautz: «Kompetenzorientierung vernachlässigt die Inhalte. Die Inhalte werden zweitrangig. Sie haben keinen Wert an sich, sondern dienen nur als Mittel zur Zielerreichung. Denn mit welchem Inhalt man eine Fähigkeit erreicht, ist grundsätzlich gleichgültig: Für das Trainieren von <Lesekompetenz> ist es unwesentlich, ob dazu ein Goethe-Gedicht oder die Bedienungsanleitung für ein Smartphone dient. Funktional für <Lesekompetenz> ist beides. Bildender Unterricht ist aber davon ausgegangen, dass man Lesen lernt, um bildende Gehalte der Literatur erschliessen zu können.» Wollen wir wirklich einen Unterricht an unseren Schulen, in dem es nicht mehr um den Inhalt geht? Damit unsere Kinder zu kritisch selbständig denkenden Menschen werden, brauchen sie eine umfassende Bildung und da sind die Inhalte eben wesentlich.

Gabriella Hunziker, Kirchweg 3, 9613 Mühlrüti

Die erwähnte „Rechenaufgabe“ für 5.-Klässler (vgl. separate Beilage) ist auch nachzulesen unter:
<http://starkevolksschulesg.ch/wp-content/uploads/Mathe-Aufgabe-5.-Klasse.pdf>